

XIX. GP-NR
Nr. 2910
1994 -11- 11

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, *HICZENHÜTER*
 und Genossen

an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 betreffend Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend Atrazin

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend Atrazin (V65/93-24, V9/94-13) vom 1. Oktober 1994 hat der Verfassungsgerichtshof den § 4 Abs. 2 der Verordnung des Umweltministers BGBI.Nr. 97/1992 über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln als gesetzwidrig aufgehoben.

Die aufgehobene Bestimmung lautet: "Ab 1. Jänner 1994 dürfen Atrazin und Zubereitungen, die Atrazin enthalten, nicht hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden. § 2 Abs. 3 ist anzuwenden." In seiner Begründung verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, daß sich die gegenständliche Verordnung des BMUJF auf Pflanzenschutzmittel beziehe, für diese gelte aber das Pflanzenschutzmittelgesetz BGBI.Nr. 476/1990, für dessen federführende Vollziehung der Landwirtschaftsminister zuständig ist. Das Pflanzenschutzmittelgesetz ist die "lex specialis" zum Chemikaliengesetz BGBI.Nr. 326/1987 mit gleichwertigen Zielsetzungen. Der Verfassungsgerichtshof kommt daher zu dem Schluß, daß nicht der Umweltminister, sondern ausschließlich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz zuständig ist, dafür Sorge zu tragen, daß gefährliche Pflanzenschutzmittel nicht in Verkehr gebracht werden können. Durch diesen Entscheid des Verfassungsgerichtshofes ist somit das Verbot der Verwendung von Atrazin in Pflanzenschutzmitteln formal aufgehoben.

In Folge des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes hat sich sowohl die Vertretung der österreichischen Trinkwasserversorgungsunternehmen als auch die Antragsteller der Verfassungsbeschwerde - die Firmen Agro Linz, Ciba Geigy und Kwizda - in der Öffentlichkeit gemeldet. Die antragstellenden Firmen überlegen, die Republik auf 30 Millionen Schilling zu verklagen, weil ihnen durch die rechtswidrige Vorgangsweise des Ministeriums ein Schaden von 30 Millionen Schilling entstanden sei.

Die österreichische Trinkwasserwirtschaft spricht davon, daß sie in Folge der wieder zugelassenen Anwendung von Atrazin Trinkwasser nicht mehr ohne Aufbereitung an den Konsumenten weitergeben könne. Den Wasserversorgungsunternehmen ist es durch eine weitere Ausbringung von Atrazin auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht möglich, den gesetzlich geforderten Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg/l Trinkwasser einzuhalten. Die erforderliche Aufbereitung würde 250 Millionen Schilling Investitionskosten erfordern. Nach Schätzungen der Vereinigung der österreichischen Trinkwasserwirtschaft sind in Österreich 500.000 Menschen von erhöhter Atrazinbelastung betroffen, wobei insbesondere in Maisintensivanbaugebieten Überschreitungen des Grenzwertes von 0,1 µg auf bis zu zehnfache Werte zu verzeichnen wären. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, daß gerade die Maisbauern in letzter Zeit mit zusätzlichen Subventionswünschen an den Bund herangetreten sind. Darüberhinaus spricht die Trinkwasserwirtschaft davon, daß bei der notwendigen Aufbereitung von Trinkwasser insgesamt 420 Tonnen gefährlichen Abfalls (kontaminierte Aktivkohle) pro Tag anfallen werden, die entsprechend entsorgt werden müssen.

Zur Klärung dieser Vorwürfe stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nachstehende

Anfrage:

1. Welche Schätzungen liegen Ihrem Ressort über erhöhte Atrazinbelastungen im Trinkwasser vor?
2. Können Sie die Aussage der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach bestätigen, daß in Österreich ca. 500.000 Menschen von erhöhten Atrazinbelastungen (über dem gesetzlichen geforderten Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg/l Trinkwasser) liegen?
3. Halten Sie das Verbot des Inverkehrsetzens von Atrazin für eine geeignete Maßnahme, den Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg Atrazin pro Liter Trinkwasser mittelfristig bis langfristig zu erreichen?
4. Haben Sie in Anbetracht dieser Tatsache den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aufgefordert, umgehend ein Verbot für Atrazin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl.Nr. 476/1990 zu erlassen?